

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 2. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (GBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Alarmstufe“ durch die Angabe „Alarmstufe I“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3 jeweils“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2, Absatz 2 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3“ ersetzt.
2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von der Maskenpflicht kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen

1. in der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht,
2. in der Basisstufe im Rahmen von Angeboten nach § 3
 - a) in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, und
 - b) innerhalb der nach § 2 Absatz 6 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, und
3. in der Warnstufe und den Alarmstufen im Rahmen von Angeboten nach § 3 in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden,

abgewichen werden.“

3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Februar 2022

Lucha